
**Aufklärung von Unwissen
Schutz vor Willkür
Befreiung von Bevormundung**



**Senioren-Schutzbund
"Graue Panther"
Berlin e.V.**

Satzung

des

Senioren-Schutzbundes „Graue Panther“ Berlin e.V.



Satzung

des

Senioren-Schutzbundes „Graue Panther“ Berlin e.V.

Stand: 26. November 2016

**Aufklärung von Unwissen
Schutz vor Willkür
Befreiung von Bevormundung**



**Senioren-Schutzbund
"Graue Panther"
Berlin e.V.**

**Diese Satzung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg –
Nummer VR 17185 B - als gültige Satzung eingetragen.**



Satzung des Senioren-Schutzbundes „Graue Panther“ Berlin e.V.

vom 09. Dezember 1997

geändert am 25. Juni 2003

geändert am 14. Juli 2004

geändert am 21. November 2009

geändert am 27. September 2010

geändert am 26. November 2016

§ I Name und Sitz/Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein versteht sich als Generationenbund und führt den Namen Senioren-Schutzbund „Graue Panther“ Berlin e.V. (nachfolgend SSB GP Berlin e.V. genannt).
gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten daraus keinerlei Zuwendungen. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Das Recht zur Führung des Namens wurde am 1. Dezember 1996 gemäß den Voraussetzungen in der Satzung des SSB-GP Wuppertal e.V. erteilt. Der SSB-GP Berlin e.V. strebt die Mitgliedschaft im Bundesverband „Graue Panther“ e.V. an.
- 3) Der SSB-GP Berlin e.V. arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Die Durchsetzung des in § II genannten Vereinszwecks und der in § III aufgeführten Art und Weise der Realisierung desselben kann auch mit Außenstehenden auf Vertragsbasis erfolgen.
- 4) Der SSB-GP Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Der SSB-GP Berlin e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist am 24. Februar 1997 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 17185 Nz eingetragen. Nach Mitteilung vom 14. März 1997 des Finanzamts für Körperschaften I lautet die Steuernummer des Vereins 677/57469.

§ II Zweck

1. Der Verein bezweckt nach § 53 Nr. 1 der Abgabeverordnung die Unterstützung und die Durchsetzung einer individuellen Lebensgestaltung von Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind sowie der Altenhilfe.



2. Dazu gehört die Durchsetzung, Ausgestaltung und Absicherung einer neuen Alterswürde in Gesundheit und Lebensqualität mit den neuesten Erkenntnissen der Geriatrie und einer besonderen Altersfürsorge im Bund der Generationen.

3. Der SSB-GP Berlin e.V. verfolgt diese Zwecke gemäß § 4 der Satzung des Bundesverbandes Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin.

§ III Aufgabe

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- a) Schaffung von Lebenshäusern, medizinischen Einrichtungen, Schutzwohnungen und Einsetzung für neue Lebens- und Wohnformen im Generationenverbund,
- b) Einrichtung und Führung von Begegnungsstätten,
- c) Einrichtung und Führung von Beratungsstellen gegen Hilflosigkeit und Verzweiflung,
- d) Organisation und Förderung von sozialen und kulturellen Gruppen aller Art, wie Selbstverwaltung, Wohn- und Wohnungsgemeinschaften, Hilfsdiensten für Haushalt, Krankenhaus und Altenheim, Behindertenfahrdienst, Freizeitgruppen aller Art, häuslicher Krankenpflege und Rehabilitation,
- e) Notdiensteinrichtungen rund um die Uhr, wie Telefon-Notruf Schutz vor willkürlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit, Ausleihstationen von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln,
- f) Einsetzung für eine existenzfähige Mindestrente,
- g) Einsetzung für eine bundeseinheitliche Pflegegeldabsicherung über den Steuerhaushalt oder die gesetzliche Haftpflichtversicherung für alle Bürgerinnen und Bürger,
- h) Einsetzung für selbstbestimmte, familienähnliche und wohnliche Strukturen in Alten- und Pflegeheimen sowie Psychiatrien, Auflösung menschenunwürdiger Anstalten,
- i) Einsetzung für ein menschliches Betreuungswesen,
- j) Übernahme von Patenschaften für Altenheimer und Träger von Einrichtungen,
- k) Förderung von Aussprachen, Versammlungen und Vorträgen programmgerechter Art und
- l) Aktivierung der älteren Generation, Aufklärung der jüngeren Generation, Schulung und Qualifizierung für Aufgaben im sozialen und kulturellen Bereich im Sinne dieser Satzung.



Das Ziel ist nicht nur die Sicherung der materiellen Existenz, sondern gleichzeitig die Hilfe zur menschlichen Selbstbehauptung. Der SSB-GP Berlin e.V. verfolgt seine Ziele durch ständige Kooperation mit zweckentsprechenden Einrichtungen sowie durch Wecken öffentlichen Interesses via Presse, Funk und Fernsehen.

§ IV Mitgliedschaft

- 1) Der SSB-GP Berlin e.V. hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen ab 18 Jahren werden, die Zweck und Aufgabe des Senioren-Schutzbundes „Graue Panther“ bejahen.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines schützenden Mitgliedsausweises.
Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages. Dieser Beitrag beträgt ab 2009 pro Jahr 5,00 EURO (i.W. fünf). Dieser Mindestbeitrag ist gem. Satzung von jedem Mitglied zu entrichten.
Jedes Mitglied kann dem Gesamtvorstand Vorschläge einreichen.
Anträge von einzelnen Mitgliedern bedürfen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung der Unterstützung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Außerordentliches Mitglied ist der Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin.
- 4) Fördernde Mitglieder können alle, den Zweck des SSB-GP Berlin e.V. fördernden Verbände, Behörden und Vereinigungen beliebiger Rechtsform werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 5) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten; der Austritt muss durch schriftliche Anzeige an den Gesamtvorstand erfolgen. Jeder Austritt wird sofort wirksam, Beitragsrückerstattungen entfallen.
- 6) Mit dem Beitritt zum SSB-GP Berlin e.V. endet für diejenigen, die bis dahin Mitglied im SSB-GP Wuppertal e.V. waren, automatisch die dortige Mitgliedschaft. Eine Doppelmitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- 7) Ein Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des SSB-GP Berlin e.V. erfolgen.
Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
Bei einem Beitragsrückstand von länger als einem Jahr ruhen die Mitgliedsrechte, z. B. die aus dem schützenden Mitgliedsausweis.



§ V Organe

Organe des SSB-GP Berlin e.V. sind:

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsidium),
- 2) Gesamtvorstand und
- 3) Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ VI Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien des SSB-GP Berlin e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und spezielle Aufgaben auf besonders qualifizierte Mitglieder im Gesamtvorstand (Beirat) übertragen.
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Präsidium) und höchstens zehn weiteren Mitgliedern (Beirat). Die zu wählenden Mitglieder sollten möglichst ein Jahr dem SSB-GP Berlin e.V. angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Gesamtvorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt.

- 3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Präsidium) besteht aus dem/r 1., dem/r 2. und dem/r 3. Vorsitzenden sowie dem/r 1. und dem/r 2. Schatzmeister/in. Der Verein wird jeweils von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten, unter denen sich eine/r der drei Vorsitzenden befinden muss.
- 4) Hat der Verein weniger als 50 Mitglieder, kann der Gesamtvorstand aus nur drei Mitgliedern, nämlich dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden und dem/r Schatzmeister/in bestehen.
- 5) Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
 - a) Wahl eines/r Wahlleiters/leiterin,
 - b) Wahl eines/r Protokollführer/führerin,
 - c) Wahl von Helfern/Helferinnen und
 - d) Wahl der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder in geheimer Wahl.
- 6) Bei der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder dem Beschluss schriftlich zustimmt.
- 7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.



- 8) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

- 9) Der Gesamtvorstand kann für ausgeschiedene Gesamtvorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung neue bestellen.

- 10) Die gewählten Gesamtvorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen gemäß § 26 BGB das Präsidium, d. h. die/den 1., 2. und 3. Vorsitzende/n sowie den/die 1. und 2. Schatzmeister/in in geheimer Wahl.

- 11) Die Bezahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist möglich. Die Bezahlung muss sich im Rahmen des Gesetzes über das Ehrenamt bewegen. Über die Bezahlung für den Vorstand entscheidet nach Antragstellung ein Gremium von drei in der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und für die drei Ersatzmitglieder gewählt werden.



§ VII Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern. Nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmrechte sind nicht übertragbar, Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen.
 - a) die Wahl des Gesamtvorstandes,
 - b) Anträge von Mitgliedern,
 - c) die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen,
 - d) die Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Zweckes,
 - g) die Auflösung des Vereins und
 - h) den Mitgliedsbeitrag
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall von dem/r 2. Vorsitzenden oder, sofern auch diese/r verhindert ist, von dem/r 3. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder das offizielle Organ „Grauer Panther“ einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. über:
 - 5) Zur Änderung der Satzung einschließlich des Zweckes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
 - 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Beschlussgegenstand
 - Name des Mitgliedsvereins (Markenrechte)
 - Vereinszweck (§ 4 Bundesverbandssatzung)
 - Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlinbedürfen absolut der Zustimmung des außerordentlichen Mitglieds „Bundesverband Graue Panther e.V.“ mit Sitz in Berlin.



§ VIII Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder im Fall des Ausscheidens aus dem Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin, gleich aus welchem Rechtsgrund, fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin (Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg VR 17578 Nz) der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ IX Rechtswirksamkeit

Sollte einer der Punkte dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte ihre Gültigkeit.

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2004 in Kraft getreten

§ X Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, Berlin.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Peter Marquardt
1. Vorsitzender

Gisela Haberland
2. Vorsitzende

Jutta Jaura
Schatzmeisterin

Berlin, 16.01.2017